

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 18/09 B

L 6 R 374/06 KN (Sächsisches LSG)
S 7 KN 485/03 (SG Chemnitz)

..... ,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Mai 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 3. Dezember 2008 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die Kosten für das Beschwerdeverfahren
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 3.12.2008 hat das Sächsische Landessozialgericht einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung einer großen Witwenrente aus der Versicherung ihres verstorbenen Ehemannes bejaht.
- 2 Wegen der Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Beklagte Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*).
- 5 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Die Beklagte misst folgender Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung bei:
"Ist der Umstand, dass die Partner zum Zeitpunkt der Eheschließung mit einem baldigen Ableben des unter einer lebensbedrohlichen Erkrankung leidenden Partners nicht rechnen mussten, ausreichend für die Widerlegung der gesetzlichen Vermutung einer Versorgungsehe nach § 46 Abs. 2a SGB VI?"
- 7 Sie hat es aber versäumt, die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage ausreichend darzulegen.
- 8 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das



Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ggf zu anderen Vorschriften ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*). Zwar hat die Beklagte behauptet, zu § 46 Abs 2a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) sei keine höchstrichterliche Rechtsprechung ergangen. Gleichzeitig hat sie allerdings darauf hingewiesen, dass sich das Berufungsgericht auf Urteile des BSG vom 28.3.1973 (*5 RKnU 11/71 - BSGE 35, 272 = SozR Nr 2 zu § 594 RVO*) und 3.9.1986 (*9a RV 8/84 - BSGE 60, 204 = SozR 3100 § 38 Nr 5*) gestützt habe. Dass sich aus diesen Entscheidungen keine Anhaltspunkte für die Beantwortung der aufgeworfenen Frage ergeben, etwa weil die ihnen zugrunde liegenden Rechtsvorschriften mit § 46 Abs 2a SGB VI nicht vergleichbar seien, hat die Beklagte nicht vorgetragen.

- 9 Bei dieser Sachlage weist sie auch ohne Erfolg auf eine divergierende Rechtsprechung verschiedener Landessozialgerichte hin. Eine divergierende Rechtsprechung der Berufungsgerichte könnte nur dann eine Klärungsbedürftigkeit im hier maßgeblichen Sinne begründen, wenn keine höchstrichterliche Rechtsprechung vorhanden wäre, der Anhaltspunkte für die Beantwortung der im Beschwerdeverfahren gestellten Rechtsfrage entnommen werden könnten.
- 10 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

